



08.12.2025/ma

**Umweltbezogene Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie 24. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "AGRI-Photovoltaikanlage Bergtheim" Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

### **Regierung von Unterfranken – 04.09.2025**

Die Gemeinde Bergtheim führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Das Sondergebiet umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 4904 der Gemarkung Bergtheim.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „AGRI-Photovoltaikanlage Bergtheim“ aufgestellt. Die Sondergebietsfläche umfasst insgesamt etwa 7,5 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne der Kommunen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die von der Regierung von Unterfranken veröffentlichte Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger fand in den Bauleitplanunterlagen Berücksichtigung. Wir weisen darauf hin, dass zum 20.05.2025 eine 4. Aktualisierte Fassung der Planungshilfe auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht wurde

[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene\\_leistung/el\\_00860/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html).

Demnach weist das Plangebiet einen hohen Raumwiderstand auf und ist damit i.d.R. regionalplanerisch nicht geeignet für die Photovoltaiknutzung. Der mittlere Raumwiderstand ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: artenschutzrechtliche Belange (Feldhamster-Schwerpunktraum, Wiesenweide Brutschwerpunkt) sowie das Vorhandensein landwirtschaftlicher Böden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit.

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt wer-

den. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese landes- und regionalplanerischen Vorgaben ist das geplante Sondergebiet wie folgt zu bewerten: Die Anlage liegt ca. 400 m nördlich von Bergtheim. Das Standortumfeld wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Westlich befindet sich ein kleines Umspannwerk, östlich verläuft die Bahnstrecke Würzburg – Schweinfurt. Vor diesem Hintergrund kann der Vorhabenstandort als vorbelastet angesehen werden.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG verankert. Hierzu gehört auch das natürliche standörtliche Potenzial des Bodens (Ertragsfähigkeit) für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen treten daher in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2). Es sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, Böden mit vergleichsweise geringer landwirtschaftlicher Nutzungseignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen.

Der Boden im Plangebiet weist eine sehr hohe Ertragsfähigkeit auf (Acker- / Grünlandzahl >75).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, d.h. die Anlageform sieht vor, dass neben der Photovoltaiknutzung auf der Fläche weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann. Lt. Begründung werden auf dem gegenständlichen Grundstück derzeit Pfingstrosen angebaut. Es ist vorgesehen auf den Wartungs- und Grünstreifen zwischen den bereits bestehenden Folienzelten Photovoltaikmodule mit einer Bauhöhe von gut 4 m (Modultische) zu errichten. Die Photovoltaikmodule sind damit etwa höhengleich zu den Folienzelten. Die Modulreihen sind in nordsüdlicher Richtung ausgerichtet. Die Photovoltaikanlage wird ergänzt um zwei Trafostationen und drei Batteriecontainer.

Mit dem Modell einer Agri-Photovoltaikanlage kann damit nach hiesiger Ansicht eine Vereinbarkeit der Photovoltaiknutzung mit den Belangen der Landwirtschaft erreicht werden.

Das Vorhaben tangiert zudem Belange des Natur- und Artenschutzes. Das Plangebiet liegt im Feldhamster-Schwerpunktraum. Die Feldhamster-Schwerpunkträume umfassen die bekannten Vorkommen des Feldhamsters in weitläufigen Ackerlandschaften auf Lössböden und lehmigen Sanden in den fränkischen Gäulagen zwischen Schweinfurt und Uffenheim. Es handelt sich dabei um die letzten verbliebenen Hamstervorkommen in Bayern. Diese haben bundesweite Bedeutung für den Erhalt des Feldhamsters in Deutschland. Der Feldhamster wird in der aktuellen Roten Liste Bayerns von 2017 (Säugetiere), wie auch in der Roten Liste von Deutschland von 2021, in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt. International ist er durch die Berner Konvention (Anhang II, streng geschützte Art) und als Art der FFH-Richtlinie im Anhang IV (streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse) geschützt. Letzteres verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum des Feldhamsters kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen des Feldhamsters gefährden und behindert die ergriffenen Maßnahmen, um die unter- und mittelfränkischen Bestände in einen günstigen Er-

haltungszustand zu bringen. Die Errichtung von FF-PVA im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (sensibel zu behandelnde Gebiete) sind daher grundsätzlich besonders konfliktträchtig und im konkreten Einzelfall prüfbedürftig.

In den Bauleitplanunterlagen wird die Thematik des Feldhamsters aufgegriffen. Lt. der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung liegt der Standort im Teilvorkommen Bergtheim-Eßleben und im östlichen Bereich eines Kernmaßnahmenbereichs. Durch die bestehenden Folienzelle hat der Standortbereich allerdings kein Habitatpotenzial, so dass sich durch die Errichtung der Photovoltaikmodule keine Veränderung der Situation für die Feldhamsterpopulation ergeben dürfte.

Des Weiteren liegt der Vorhabenstandort innerhalb eines Wiesenbrüter-Schwerpunktraums. In den Gäulandschaften Mainfrankens liegt heute das bedeutendste Brutgebiet der Wiesenweihe in Mitteleuropa. Vorrangig zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Wiesenweihe wurde deshalb das großräumige Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ eingerichtet. Die heute bevorzugt in Getreidefeldern brütende Wiesenweihe ist nach der aktuellen Roten Liste in Bayern von 2016 (Brutvögel) als „extrem seltene Art und Art mit geografischer Restriktion“ („R“) und in der aktuellen Roten Liste Deutschlands von 2021 in der Kategorie „stark gefährdet“ gelistet. Zudem zählt sie zu den besonders zu schützenden Arten des Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Auch außerhalb dieses SPA-Gebietes finden sich Brutgebiete der Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkte). Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum der Wiesenweihe kann der gebotenen Entwicklung einer sich selbst erhaltenden Population entgegenstehen.

Die Bereiche der Brutschwerpunkte (Brutplatz mit 500 m Puffer) sind in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Analog zum Feldhamster weist der Standortbereich aufgrund der bestehenden Folientunnelflächen keine Wertigkeit mehr als Nahrungs- oder Bruthabitat für die Wiesenweihe und weitere Bodenbrüter auf.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind lt. Gutachten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG festzustellen. Diese Einschätzung sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde überprüft werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplante Photovoltaikanlage unter raumordnerischen Gesichtspunkten einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistet. Die Realisierung des Solarparks tangiert einige fachliche Belange. Hervorzuheben ist insbesondere der Artenschutz (Feldhamster- und Wiesenweihe Schwerpunkträume). Zu diesem Belang ist die zuständige Fachstelle zu hören.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

#### Abwägung 24. FNP - Änderung

*Die Hinweise der Regierung von Unterfranken werden zur Kenntnis genommen in der Begründung wird die aktualisierte Fassung der Planungshilfe ergänzt.*

### **Regionaler Planungsverband Würzburg – 08.09.2025**

Die Gemeinde Bergtheim führt ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung eines Sondergebiets für die Photovoltaiknutzung im Umfang von ca. 7,5 ha durch. Dazu werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan „AGRI-Photovoltaikanlage Bergtheim“ aufgestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Re-

gionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die geplante Sondergebietsfläche etwas abgesetzt nördlich von Bergtheim zum Liegen kommt. Das Standortumfeld ist durch Landwirtschaftsnutzung geprägt. Östlich des Vorhabenstandortes verläuft die Bahnlinie Würzburg - Schweinfurt, so dass eine Vorbelastung des Standortbereichs gegeben ist.

Der Vorhabenbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) B III 2.1 RP2). Der Standort ist durch sehr gute Bodenbonitäten gekennzeichnet (Acker- / Grünlandzahl >75). Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist allerdings als Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen, so dass weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung (Zucht von Pfingstrosen) gewährleistet ist.

Nördlich des Vorhabenstandortes befindet sich das regionalplanerisch festgesetzte Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau GI22 „südlich Opferbaum“. Um das Vorbehaltsgebiet wurde ein 300 m breiter Sicherheitspuffer festgelegt, der den Bereich abgrenzt, der durch Sprengungen bzw. Lockerungssprengungen im Zuge der Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werden kann. Der Sicherheitspuffer reicht von Norden für etwa ein Drittel in das Vorhabengebiet hinein. Aktuell findet im Vorbehaltsgebiet kein Bodenschatzabbau statt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplante Sondergebietsfläche aus regionalplanerischer Sicht einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Es werden keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung.

Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

#### Abwägung 24. FNP - Änderung

*Das aus regionalplanerischer Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.*

**Landratsamt Würzburg – 18.09.2025**

## **FNP**

### **Allgemeine Anmerkungen/Verfahren**

In den Verfahrensakten ist zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.

Zudem ist darauf zu achten, dass in der folgenden Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden erfolgt (siehe Muster für die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung in den Planungshilfen für die Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr):

#### **Nur bei Flächennutzungsplänen:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

#### **1. Bauplanungsrecht**

Die Gemeinde Bergtheim führt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Der betreffende Bereich liegt nördlich von Bergtheim außerhalb der Siedlungsfläche und ist im derzeitigen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Ziel der Änderung des FNP ist die Schaffung einer bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Umsetzung einer AGRI-Photovoltaikanlage mit zugehöriger Speicheranlage in diesem Bereich.

In der Planurkunde zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans ist nördlich angrenzend der Änderungsbereich der derzeit noch laufenden 22. Änderung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet. Wenn die 22. Änderung des Flächennutzungsplans vor dem Abschluss der 24. Änderung wirksam werden sollte, empfehlen wir in der Planurkunde dann den Stand der abgeschlossenen 22. Änderung darzustellen.

Aus planungsrechtlich, technischer Sicht werden darüber hinaus keine Einwände vorgebracht.

#### **2. Wasserrecht**

Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim i. d. F. vom 06.08.2025 und zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „AGRI-Photovoltaik Bergtheim“ i. d. F. vom 06.08.2025 aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist nicht als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die Abwasserbeseitigung sollte grundsätzlich im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein ist das Niederschlagswasser zu sammeln und gedrosselt in das nächst gelegene Oberflächengewässer abzuleiten (§ 55 WHG). Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden, um eine Entsiegelung zu erreichen.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß der Sturzflutkarte des Landesamtes für Umwelt in einem Bereich liegt indem bei Starkregen mit starkem Abfluss und Aufstaubereichen gerechnet werden muss.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Kraftstoffe, Schmierstoffe), allgemein wassergefährdenden Stoffen (z. B. Grüngut) bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können (z. B. kontaminierter Bauschutt) ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung – AwSV zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Gemäß Anhang 1 des Merkblattes Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Lithium-Eisen-Phosphat Batterien in die WGK 1 eingestuft. Aufgrund der Gesamtlagermenge von ca. 470 Kg pro Schrank ist die Anlage in die GS A einzustufen.

Die Anlage ist nach Fertigstellung einmalig vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV gemäß § 2 Abs.33 AwSV zu prüfen.

Es wird empfohlen die Anlage und ein eventuelles Löschkonzept mit dem KBR abzustimmen.

### **3. Naturschutz**

Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim i. d. F. vom 06.08.2025 und zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „AGRI-Photovoltaik Bergtheim“ i. d. F. vom 06.08.2025 aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht:

#### **Ausgangslage**

Die Gemeinde Bergtheim beabsichtigt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage zu schaffen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist nur das Grundstück Flur-Nr. 4904 der Gemarkung Bergtheim genannt. Angesichts der Darstellung im Bebauungsplan und der genannten Größe von 7,5 ha ist vermutlich auch das Flurstück 4905

Bestandteil des Plangebietes. Die Fläche wird derzeit zum Anbau von Zierpflanzen unter Folientunneln genutzt.

### Umweltbericht

Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### Artenschutz

Der überplante Bereich befindet sich im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Diese Art ist *streng geschützt* nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Bedingt durch die vorhandene gartenbauliche Nutzung sind die Flächen als Lebensraum sowohl für den Feldhamster, als auch für Feldvögel (Wiesenweihe, Feldlerche etc.) ungeeignet. Verstöße gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens lassen sich ausschließen. Das in der artenschutzrechtlichen Beurteilung (*Gebietsbetreuung Agrarlandschaft Mainfranken*, 04.07.2023) gezogene Fazit ist plausibel.

### baurechtliche Eingriffsregelung

Kompensationsmaßnahmen fallen nicht an.

## **4. Immissionsschutz**

Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim i. d. F. vom 06.08.2025 und zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „AGRI-Photovoltaik Bergtheim“ i. d. F. vom 06.08.2025 aus Sicht des Immissionsschutzes:

### 0. Zusammenfassung

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind an den nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen zu erwarten.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlage verlaufenden Straßen und Schienenwege werden seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Verkehrsbehörde gehört werden.

### 1. Sachverhalt, Standort

- 1.1. Der Gemeinde Bergtheim beabsichtigt im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Gebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Parallelverfahren wird der entsprechenden vorhabensbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „AGRI-Photovoltaikanlage und Energiespeicher“ fest.
- 1.2. Das Vorhaben liegt im Außenbereich ca. 400 m nördlich von Bergtheim und ca. 1,2 km südlich von Opferbaum. Westlich befindet sich ein 110 kV Umspannwerk. Nördlich, auf dem Grundstück Fl.Nr. 6244, ist ein größerer Batteriespeicher geplant. (siehe 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan „Batteriespeicher Bergtheim“)

## 2. Beurteilung

- 2.1. Geplant ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von gut 4,9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 4,9 Millionen kWh erzeugt werden kann. Gemäß Begründung beträgt die Grundstücksfläche ca. 7,5 ha und die Grundfläche der Maßnahme ca. 2,3 ha.

Lt. Begründung wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 4904 eine Sonderkultur mit Pfingstrosen unter Folienzelten angebaut. Zwischen den Folienzelten liegen Wartungs-/Grünstreifen, auf denen die PV-Anlage vorgesehen ist. Die Modulreihen zwischen den Folienzelten sind mit einer Bauhöhe der Modultische von bis ca. 4,15 m geplant, d.h. etwa gleiche Höhe wie die Folienzelte. Die Module werden entsprechend den Folienzelten von Norden nach Süden ausgerichtet, mit einem Reihenabstand von ca. 12,2 m.

Die Wechselrichter stehen unter den Modultischen. Die zwei Trafostationen befinden sich am westlichen Rand des Flurstücks Fl.Nr. 4904. Dort werden auch drei Batteriecontainer errichtet.

Die Anlage wird über das in der Nähe befindliche Umspannwerk an das öffentliche Stromnetz angebunden.

## 2.2. Beurteilung Immissionsschutz

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

### 2.2.1. Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen und Schienenwege wird seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Verkehrsbehörde gehört werden.

In der Begründung sind unter Nr. 7 Ausführungen zu Blendwirkungen.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5 (Immissionen) des Bebauungsplans müssen die Betreiber der PV-Anlage spätestens auf Verlangen der Gemeinde Bergtheim einen Nachweis erbringen, dass die von den PV-Modulen verursachte Blendwirkung den Immissionswert nach LAI Hinweise Lichtimmissionen einhält.

### 2.2.2. elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Strahlung sind nur im Nahbereich der Wechselrichter, Trafostationen und Batteriespeicher relevant.

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

### 2.2.3. Lärm

In der Begründung sind in Nr. 7 (Immissionen) Ausführungen (mit überschlägigen Berechnungen) zu den zu erwartenden Geräuschen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die lärmemittierenden Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen) ausreichend weit zu den nächsten Wohngebäuden von Bergtheim und Opferbaum entfernt sind, um das Irrelevanzkriterium der TA Lärm einzuhalten.

Gemäß Umweltbericht kann ein ausreichender Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden.

Unzulässige Einwirkungen durch Geräuscheinwirkungen infolge der Freiflächen-PV-Anlage mit Nebeneinrichtungen sind an der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung nicht zu erwarten.

### 2.3. Anmerkung

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

Entsprechende Informationen sind bereits in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans vorhanden.

Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

2.4. Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

## **5. Denkmalschutz**

Vorliegend sind keine denkmalpflegerischen Belange betroffen. Ein Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist enthalten. Seitens der UDB sind keine weiteren Hinweise erforderlich.

## **6. Gesundheitsamt**

Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim i. d. F. vom 06.08.2025 und zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „AGRI-Photovoltaik Bergtheim“ i. d. F. vom 06.08.2025 aus Sicht des Gesundheitsamtes:

Die Belange des Gesundheitsamtes hinsichtlich Trinkwasser, Infektionsschutz/ Siedlungshygiene sowie Altlasten (Pfad Boden-Mensch) sind zum aktuellen Zeitpunkt ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert.

Hinsichtlich Immissionen/Emissionen ist primär die Stellungnahme des Immissionsschutzes zu beachten; spezifische gesundheitlich-hygienische Fragen an das Gesundheitsamt (vgl. GDG Art. 13) wurden nicht formuliert.

## **7. Kreisentwicklung**

Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim i. d. F. vom 06.08.2025 und zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „AGRI-Photovoltaik Bergtheim“ i. d. F. vom 06.08.2025 aus Sicht der Kreisentwicklung:

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Aufstellen des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage“ beabsichtigt die Gemeinde Bergtheim die Voraussetzungen zur Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ auf Antrag eines landwirtschaftlichen Betriebs zu schaffen. Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt nordöstlich von Bergtheim und umfasst insgesamt 7,5 ha.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von gut 4,9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 4,9 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. Zudem kann durch die Art der Stromerzeugung eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beibehalten werden.

Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

## **8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)**

Die Gemeinde Bergtheim beabsichtigt, durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen. Der entsprechende Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 4,9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 4,9 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund. 7,5 ha. Bisher wird das Plangebiet landwirtschaftlich für den Anbau von Sonderkulturen genutzt. Das Gebiet liegt innerhalb von weiteren großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Laut dem Umweltbericht sind negative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowohl anlagebedingt als auch betriebsbedingt nicht zu erwarten. Vielmehr kann durch das Vorhaben eine Reduzierung klimaschädlicher Abgase erreicht werden. Der Vorhabensbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen, die Freiflächen erfüllen zwar eine lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, dieses hat jedoch keine Siedlungsrelevanz. In der Gesamtbewertung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Der SFB 7 hat keine Einwände und begrüßt das Vorhaben, da es dem Ziel von Bund und Land bei, den Anteil von erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. Die Errichtung der AGRI-Photovoltaikanlage stellt somit einen wichtigen Baustein der Energiewende in der Region dar.

Das beauftragte Planungsbüro TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH erhält dieses Schreiben gleichzeitig per E-Mail.

#### Abwägung 24. FNP - Änderung

Die Hinweise werden bei der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt.

#### Zu Bauplanungsrecht

Der Hinweise zur Darstellung des Sondergebiets (22. Änderung des Flächennutzungsplanes) in der Darstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird berücksichtigt.

#### Zu Wasserrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Abwässer fallen bei dem Vorhaben nicht an. Weitere Maßnahmen sind nicht veranlasst.

#### Zu Naturschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Zu Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Zu Denkmalschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Kreisentwicklung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 28.08.2025**

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

**Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Anschlussleitung oder mögliche Konverter / Umspannanlagen die gegebenenfalls für die Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich werden, soweit dadurch Bodendenkmäler direkt oder auch im Nähebereich tangiert werden, der Fachbehörde vorzulegen sind.**

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

### **Abwägung 24. FNP - Änderung**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Anschlussleitungen werden mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.*

*Die Gemeinde Bergtheim hält an der 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Agri Photovoltaikanlage Bergheim“ fest, mit der Ergänzung des Sondergebiets der 22. Änderung des FNP.*

### **Regierung von Oberfranken, Bergamt – 11.09.2025**

Das angefragte Planvorhaben liegt in der Nähe der im Regionalplan für Würzburg (2) ausgewiesenen Vorbehaltsfläche GI 22 Gips südlich Opferbaum. Da der Abbau mittels Lockerungssprengungen erfolgen würde muss ein Sicherheitsabstand von 300 m eingehalten werden. Auch können bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorbehaltsfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Duldung dieser Einwirkungen ist hinzuweisen.

#### Abwägung 24. FNP - Änderung

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gipsabbau wird nicht mehr aktiv verfolgt und vermutlich eingestellt werden. Die Vorbehaltsfläche im Regionalplan soll zurückgenommen werden.*

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 15.09.2025**

#### **Bereich Landwirtschaft:**

In der Gemarkung Bergtheim soll auf einer Fläche von rund 7,5 Hektar ein Sondergebiet „Agri-Photovoltaikanlage“ geschaffen werden. Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von gut 4,9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 4,9 Millionen kWh. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

#### Flächen für die Landwirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen (Sonderkultur) landwirtschaftlich genutzt. Nach Umsetzung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen mit mind. 85% erhalten. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder zu 100% landwirtschaftlich genutzt werden können

#### Schutz des Mutterbodens

Bodenverdichtungen im Acker sind zu vermeiden. Die Bauarbeiten dürfen nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

#### Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staub- und (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniakimmissionen kommen. Gleiches

gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

#### Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht behindert werden.

#### **Bereich Forsten:**

Einwände aus forstlicher Sicht werden nicht erhoben, weil Wald nicht betroffen ist.

#### Abwägung 24. FNP - Änderung

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind im Planblatt unter B 1.1, D 5 enthalten. Der Zaun wird mit Abstand zu den Wegen eingerichtet (siehe Festsetzung C 3).*

#### **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – 09.09.2025**

Davon ausgehend, dass die möglicherweise zu errichtenden Technikgebäude, wie beschrieben, errichtet werden und keine wasserwirtschaftliche Erschließung bekommen, sehen wir keinen Grund für Hinweise aus unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange.

Wir haben die HiOS-Karte des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz (LfU) beigefügt, nachdem das Gebiet randlich zu möglichen Rückstaubereichen nach Starkniederschlägen liegt. Wir bitten im Rahmen der Eigenverantwortung ggf. daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis. Dies gilt sowohl für den Bebauungs- als auch für die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim.

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nebenanlagen des Vorhabens liegen außerhalb des überschwemmten Bereiches.*

#### Beschlussvorschlag 24. FNP - Änderung

*Die Gemeinde Bergtheim hält an der 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Agri Photovoltaikanlage Bergheim“ fest.*

#### **Bayerischer Bauernverband – 04.09.2025**

Wir begrüßen das Vorhaben ausdrücklich. Die vorliegende Planung stellt ein gutes Beispiel dafür dar, wie landwirtschaftliche Nutzung und die Erzeugung erneuerbarer Energien miteinander verbunden werden können.

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*

- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Der Bayerische Bauernverband befürwortet grundsätzlich eine Priorisierung von Photovoltaikanlagen auf Standorten mit einer Bonität von weniger als 40 Bodenpunkten, um hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu schonen und die Ernährungssicherung nicht zu gefährden. Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich jedoch um eine besondere Konstellation. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, der Anbau von Pfingstrosen, bleibt vollständig erhalten und wird durch die geplante Photovoltaiknutzung nicht eingeschränkt. Trotz der hohen Bonität von rund 83 Bodenpunkten der betroffenen Flurnummer 4904 in der Gemarkung Bergtheim stimmen wir der Planung zu.

Von besonderem Wert ist, dass die Photovoltaikmodule ausschließlich auf den Wartungs- und Grünstreifen zwischen den bestehenden Folienzelteln installiert werden sollen. Dadurch wird eine Form der Doppelnutzung geschaffen, die sowohl den Anforderungen der landwirtschaftlichen Produktion als auch den Zielen der Energiegewinnung gerecht wird. Diese Lösung verdeutlicht, wie durch eine gezielte bauliche Integration der Module die eigentliche Bewirtschaftung der Sonderkulturflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann, während gleichzeitig eine zusätzliche, klima- und ressourcenschonende Wertschöpfung entsteht.

Die Planung zeigt exemplarisch, dass auch auf ertragreichen Böden tragfähige Konzepte für eine kombinierte Flächennutzung entwickelt werden können, wenn die landwirtschaftliche Produktion im Kern nicht beeinträchtigt wird. Damit wird nicht nur ein Beitrag zur Energiewende geleistet, sondern zugleich ein Modell geschaffen, das auch für andere landwirtschaftliche Betriebe als Orientierung dienen kann.

Mit Datum vom 05.12.2024 wurden endlich die Hinweise zur Bauleitplanung von PV Freiflächen und naturschutz-rechtlichem Ausgleich vom 12.12.2021 ersetzt.

[https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik/eingriffsregelung](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik/eingriffsregelung). Die im neuen Papier genannten Voraussetzungen sehen wir auch bei der geplanten Anlage gegeben sein. Die Gesamtfläche an P Modulbereichen ist unter 25 ha. Die Ausgangssituation der Fläche liegt unter 3 Wertpunkten je Quadratmeter. Aus Sicht des BBV ist es daher nachvollziehbar und sachgerecht, dass kein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich festgesetzt wurde.

#### Abwägung 24. FNP - Änderung

*Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen*

### **Gemeinde Hausen b. Würzburg – 20.08.2025**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim hat in seiner Sitzung am 06.08.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „AGRI-Photovoltaikanlage Bergtheim“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in diesem Bereich im Parallelverfahren beschlossen.

Der Vorhabenbereich liegt nordöstlich von Bergtheim und umfasst das Flurstück Fl.Nr. 4904, Gmk. Bergtheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 7,5 ha. Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von gut 4,9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 4,9 Millionen kWh erzeugt werden kann. Damit kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Ener-

giebereitstellung auszubauen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. Auf Fl. Nr. 4904 wird eine Sonderkultur mit Pfingstrosen angebaut. Zwischen den Folienzelten liegen Wartungs-/Grünstreifen. Geplant ist hier eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Bauhöhe der Modultische bis ca. 4, 15 m, welche die Wartungs-/Grünstreifen zwischen den Folienzelten überdecken.

Hiermit wird darum gebeten, der Gemeinde Bergtheim nach § 4 Abs. 1 BauGB Aufschluss über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen zu geben, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes bedeutsam werden. Gleichzeitig wird im Hinblick auf das durchzuführende Scoping auch um Äußerung gebeten, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht des fachlichen Zuständigkeitsbereichs ausweisen soll.

Zweiter Bürgermeister [REDACTED] gibt zu bedenken, dass laut Berichten zu viele PV-Anlagen vorhanden sind, inzwischen ein „Wildwuchs von Anlagen“ vorhanden ist. Es wird zu viel Strom erzeugt, Windräder stehen still und private Anlagen werden runtergeregelt.

Gemeinderat [REDACTED] beanstandet, dass es keine Übersicht gibt, aus der ersichtlich ist, was (Windräder, PV) wo vorhanden ist. Auch er sieht aktuell nicht nutzbare Überproduktionen.

Erster Bürgermeister [REDACTED] ist der Ansicht, dass auch im Hinblick auf die Entwicklung bei den Stromspeichern die regenerative Energieerzeugung weiter ausgebaut werden sollte.

### **Beschluss I:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg erhebt weder gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „AGRI-Photovoltaikanlage Bergtheim“ in der aktuell vorliegenden Fassung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken und Anregungen.

**stimmengleich abgelehnt Ja 3 Nein 3 Anwesend 0 Befangen 0**

### **Beschluss II:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg erhebt Bedenken gegen den maßlosen Ausbau erneuerbarer Energien, speziell an Freifeld-Photovoltaikanlagen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 1 Anwesend 0 Befangen 0**

### **Abwägung 24. FNP - Änderung**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Art des Vorhabens wird hingewiesen, die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin erhalten. Ferner wird auf den Bedarf an Energie aus erneuerbaren Energiequellen hingewiesen.*